

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) All-Blitz Umzüge

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der klaren Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen der All-Blitz Umzüge & Gebäudereinigungen (nachstehend All-Blitz) und dem Kunden (nachstehend Kunde oder Auftraggeber). Werden mehrmalige Leistungen vereinbart, so gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Einsatz als Auftragsdauer. Sie bilden einen integralen Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit All-Blitz.

2. Umfang der Umzugsleistungen

All-Blitz übernimmt durch den Wohnungswechsel notwendigen Transport des Mobiliars gemäss dem vereinbarten Umzugsauftrag. Für die Durchführung des Umzuges bringt All-Blitz geeignete Fahrzeuge und Material mit. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung von All-Blitz lediglich den Transport von in transportfähigem Zustand befindlicher Objekte zum neuen Domizil. Stellt All-Blitz dem Kunden Transportkisten und –material zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von All-Blitz und ist nach Abschluss des Umzuges innert 2 Wochen zurückzugeben. Bei Umzügen und Transporten mit Arbeitszeiten von über 4 Stunden wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale von Fr. 20.-- pro Person verrechnet.

3. Umfang der Reinigungsleistung

All-Blitz reinigt das Objekt des Kunden gemäss dem vereinbarten Reinigungsauftrag. Nicht oder nicht dauerhaft bewohnte Räume sowie Räume ausserhalb der eigentlichen Wohnung (wie Keller, Garage, Bastelraum, Terrassen, Wintergärten, etc.) sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht in der Reinigung eingeschlossen. Bei Löchern in Wänden, Decken, etc. welche von All-Blitz gespachtelt oder gereinigt werden und anschliessend von einem Handwerker (z.B. Maler) bearbeitet werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Das Ölen von Fensterläden und Parkettböden, das Aufschrauben von Fenstern, sowie das Entfernen von Klebefolien, -bändern und Teppichen sind nicht in der Reinigung eingeschlossen. Für die Durchführung der Reinigung bringt All-Blitz geeignete Geräte und Maschinen sowie notwendige Reinigungsmittel mit. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Wasser und Strom zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stehen.

4. Umfang der Übergabegarantie

Wird der Reinigungsauftrag mit Übernahmegarantie abgeschlossen, so heisst dies, dass All-Blitz die mit dem Auftraggeber vereinbarten Reinigungsleistungen ausführt und dem Kunden garantiert, dass diese Leistungen zur Zufriedenheit des Vermieters ausgeführt werden. Fordert der Vermieter jedoch über die mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen hinausgehende Reinigungsarbeiten, so sind diese nicht Teil dieser Garantie und gehen zu Lasten des Kunden. Ist eine Nachreinigung notwendig, so führt All-Blitz diese für den Kunden kostenlos aus. Die durch die Nachreinigung entstehenden Folgekosten werden nicht von All-Blitz übernommen. Der Auftraggeber gewährt All-Blitz eine Nachreinigungsfrist von 48 Stunden. Diese Garantie erstreckt sich nicht über Gegenstände, welche aufgrund ihrer Natur oder der Art der Verschmutzung nicht oder nicht vollständig zu reinigen sind. Dies betrifft insbesondere nicht erreichbare Ecken und Winkel, ebenso wie vergilbte Objekte, Objekte die in der Vergangenheit nicht genügend gereinigt wurden, sowie Teppiche.

5. Vorleistungen durch den Kunden

Soweit nicht anders vereinbart sind alle zu transportierenden Gegenstände transportgerecht zu verpacken und allenfalls zu zerlegen. Sind Objekte nicht in einem transportfähigen Zustand, werden diese von All-Blitz soweit möglich kostenpflichtig transportgerecht verpackt bzw. demontiert. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass All-Blitz zum vereinbarten Zeitpunkt freien Zugang zum Objekt erhält und die zur Durchführung der Dienstleistung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Treppenhäuser, Gehwege, Lifte sind frei zu halten und es ist – sofern notwendig – genügend Platz für Umzugsfahrzeug und Zügelift zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass notwendige Betriebsmittel (insbesondere Strom) zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stehen. Schwercolis ab 100kg werden separat verrechnet und müssen angekündigt werden.

6. Veränderte Auftragsbedingungen

Tritt am Einsatzort eine für die Durchführung des Auftrages wesentliche Veränderung ein, so ist der Kunde verpflichtet, All-Blitz unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Falls die Vereinbarte Leistung von All-Blitz länger dauert als offeriert, kann All-Blitz den Mehraufwand Rechnung stellen. All-Blitz versucht, den Kunden – sofern er nicht vor Ort ist – über den zu erwartenden Mehraufwand zu informieren. Kann der Kunde nicht erreicht werden, oder willigt er nicht ein, so ist All-Blitz berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen.

7. Zahlung

Alle Rechnungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind ohne Skonto und weitere Abzüge zu begleichen. Ohne anderslautende Vereinbarung werden alle Forderungen sofort nach Abschluss der Dienstleistung bar fällig. Bei Umzügen und Transporten ins oder aus dem Ausland wird generell Vorauszahlung vereinbart.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise für Produkte und Dienstleistungen sowie Gebühren auf allblitz.ch, sie bilden integrierenden Bestandteil des Auftrages.

Wird mit dem Kunden Zahlung auf Rechnung vereinbart, kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen. Rechnungen sind innert 10 Tagen zu begleichen; nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weiteres in Verzug und hat Verzugszinsen von 6% zu bezahlen. Für Mahnungen kann All-Blitz eine Gebühr erheben. Wird eine Akontozahlung nicht fristgerecht bezahlt, so wird dadurch sofort und ohne weiteres die gesamte Summe fällig.

8. Verrechnungen

Der Kunde verzichtet auf das Recht der Verrechnung. Er hat jegliche Forderungen gegenüber All-Blitz dieser in Rechnung zu stellen, Forderungen von All-Blitz gegenüber dem Kunden bleiben unverändert bestehen.

9. Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Leistungen sofort nach Erbringung, bei Frachtgut nach Auslad, zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind **sofort** anzubringen und All-Blitz innerhalb von **drei Tagen schriftlich** zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind All-Blitz innerhalb von **drei Tagen** seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

10. Haftung

Für Schäden, die durch das Personal von All-Blitz während der Verrichtung der Dienstleistung entstehen, übernimmt All-Blitz die Haftung im Rahmen der Versicherungsleistung ihrer Haftpflichtversicherung gemäss Obligationenrecht. Die gedeckte Versicherungssumme beträgt Fr. 40'000 pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden. Pro Schadensfall besteht für den Auftraggeber ein Selbstbehalt von Fr. 1000.--. Für über diese Leistungen hinausgehende Schäden lehnt All-Blitz jede Haftung ab. Erwächst dem Kunden durch nicht, falscher oder nicht fristgerecht durchgeführte Ausführung (Verzug) der vereinbarten Dienstleistungen ein Schaden, so kann er All-Blitz dafür nur insofern belangen, als er nachzuweisen vermag, dass All-Blitz grob fahrlässig gehandelt hat. Sind Objekte gemäss der Meinung von All-Blitz in einem nicht zum Transport geeigneten Zustand und wünscht der Kunde dennoch den Transport durch All-Blitz, so wird jede Haftung für Beschädigung und Untergang der Sache abgelehnt. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber All-Blitz für die aus dem Transport entstehenden Folgeschäden. Objekte, bei denen Gefahr der Beschädigung besteht, werden von All-Blitz Personal nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden demontiert oder entfernt, wobei jede Haftung für entstehende Schäden abgelehnt wird. Lässt der Kunde von All-Blitz Mobiliar einlagern, so verpflichtet sich All-Blitz dieses sorgfältig zu behandeln und nach bestem Wissen und Gewissen einzulagern. Für Beschädigungen haftet All-Blitz soweit, als der Kunde nachweist, dass sie durch Fahrlässigkeit von All-Blitz entstanden sind. In jedem Fall sind Ersatzansprüche (Art sowie Höhe) durch geeignete Nachweise zu belegen.

11. Kündigung und Abbruch des Auftrages

Ein allfälliger Rücktritt des Auftrages hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Kunde aus irgendwelchen Gründen den mit All-Blitz abgeschlossenen Auftrag vor Arbeitsbeginn, so schuldet er All-Blitz 45% der offerierten Kosten als pauschalierte Abgeltung für Aufwendungen und Umtreibe. Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor Auftragsbeginn, sind 80% des in Offerte gestellten Betrages geschuldet. Entsteht All-Blitz durch Rücktritt des Kunden ein grösserer Schaden, hat der Kunde auch diesen zu entschädigen. Gibt der Kunde den Auftrag zum Abbruch des Auftrages, nachdem All-Blitz bereits mit den Arbeiten begonnen hat, so schuldet er die Kosten für die bis dahin geleisteten Arbeiten.

12. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbart der Kunde mit All-Blitz eine von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarung, so muss dies schriftlich geschehen und von All-Blitz genehmigt werden.

13. Pfand- und Verwertungsrecht

All-Blitz hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich selber oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht ohne Rücksicht auf Fälligkeit; das Pfandrecht erstet jedoch erst mit der Forderung. All-Blitz ist ohne Weiteres berechtigt, die Pfänder freihändig bestens zu verwerten, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät.

14. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.